

Häußler & Partner mbB

Steuerberatungsgesellschaft
Leopoldstraße 164
80804 München

Tel +49(0) 89 4622462-0
Fax +49(0) 89 4622462-600
E-Mail kontakt@haeussler-partner.com
Web www.haeussler-partner.com

06 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Keine haushaltsnahen Dienstleistungen:
Müllabfuhr und Abwasserentsorgung 1
- Energetische Sanierung: Steuerermäßigung
für sommerlichen Wärmeschutz 1
- Keine Einkünfte bei Entschädigung für
Flüchtlingsaufnahme 1

Kapitalanleger

- Ist die Abgeltungsteuer verfassungswidrig? 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Erbschaft-/Schenkungsteuer: Erleichterungen
bei der Lohnsummenregelung wegen Corona 2
- Arbeitsteilung in Arztpraxis kann zu
Einkünften aus Gewerbebetrieb führen 3
- Tagesmütter: Betriebsausgabenpauschale
trotz Lockdowns 4
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei
auf den Mieter umgelegter Grundsteuer 4
- Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene
Unternehmen 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Körperschaftsteuerpflicht bei Streubesitz-
anteilen: Anhängige Verfahren beobachten! 5

Arbeitgeber

- Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder
Nachtarbeitszuschläge auch für Reisezeiten 6

Arbeitnehmer

- Für zusammengeballte Überstunden-
vergütungen gibt es eine Steuerermäßigung 7

Abschließende Hinweise

- Zum Kindergeld bei langfristiger Erkrankung
und fortbestehendem Ausbildungsverhältnis 8
- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juni 2022

Erfreuliche Nachrichten kommen vom Bundesfinanzhof. Danach sind **nachgezahlte Überstundenvergütungen**, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Unter gewissen Voraussetzungen kann **Betriebsvermögen bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** steuerbegünstigt übertragen werden. In der Folge müssen dann bestimmte Lohnsummen erhalten bleiben. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nun auf Billigkeitsmaßnahmen verständigt, sofern die **Mindestlohnsumme** ausschließlich coronabedingt unterschritten wurde.
- Erhält eine Kapitalgesellschaft **Gewinnausschüttungen einer anderen Kapitalgesellschaft**, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung: Die Beteiligung hat zu Beginn des Jahres mindestens 10 % betragen. Die Rückbeziehungsfiktion – ein Beteiligungserwerb von mindestens 10 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt – führt immer wieder zu Diskussionen. Aktuell ist auf zwei anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof hinzuweisen. Die Vorinstanzen haben hier jeweils zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.
- Die **Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen** verlangt keine belastende Tätigkeit des Arbeitnehmers. Demzufolge beurteilte der Bundesfinanzhof die Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen als begünstigte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen: Müllabfuhr und Abwasserentsorgung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Müllentsorgungs- und Abwassergebühren nicht unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** fallen. Letztlich entscheiden muss aber der Bundesfinanzhof, da die **Revision** eingelegt wurde.

■ Sachverhalt

Eine Gemeinde erhob Abgaben für die Restmüll- und die Komposttonne sowie für die Schmutzwasserentsorgung. Hierfür begehrte die Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Doch das lehnten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster ab.

Das Finanzgericht hat die Klage u. a. **aus folgenden Gründen** abgewiesen:

Die Müllentsorgung und die Schmutzwasserab-
leitung sind **keine typischen hauswirtschaftlichen Arbeiten**. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Abgaben decken gerade nicht die

von der Steuerpflichtigen auf ihrem Grundstück erbrachten Leistungen (z. B. das Sortieren des Mülls) ab. Es handelt sich um **Aufgaben, die typischerweise von den Kommunen** übernommen werden.

Die **Gesamtleistung „Müllentsorgung“** ist auch dann nicht als haushaltsnahe Dienstleistung zu qualifizieren, wenn ein **(untergeordneter) Bestandteil** im Haushalt des Steuerpflichtigen beginnt, **der Hauptteil** der Dienstleistung aber gerade **außerhalb des räumlich funktionalen Bereichs** erbracht wird. Gleiches gilt für die Gebühren zur Entsorgung des Schmutzwassers.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 24.2.2022, Az. 6 K 1946/21 E, Rev. BFH Az. VI R 8/22 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228467

ALLE STEUERZAHLER

Energetische Sanierung: Steuerermäßigung für sommerlichen Wärmeschutz

Für **energetische Maßnahmen** an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ist eine **Steuerermäßigung** möglich. Ab 2021 können auch **Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes** isoliert vorgenommen und gefördert werden. Darauf hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein hingewiesen.

Wurden **solche Maßnahmen in 2020** durchgeführt, sind sie **nur begünstigt**, wenn sie **im Zusammenhang** mit der Wärmedämmung von Wänden oder der Erneuerung bzw. dem erstmaligen Einbau von Fenstern und Außentüren erfolgten.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinfo Nr. 2022/1 vom 3.1.2022; Änderungsverordnung zur Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14.6.2021, BGBl I 2021, S. 1780

ALLE STEUERZAHLER

Keine Einkünfte bei Entschädigung für Flüchtlingsaufnahme

Nach Angaben des Finanzministeriums Thüringen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die **Zahlung einer Aufwandsentschädigung** für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine **in der privaten Wohnung** nicht zu einkommensteuerlich relevanten Einkünften führt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkulation **die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt**.

Beachten Sie | Diese Regelung gilt **zunächst nur für das Jahr 2022**.

Quelle | FinMin Thüringen, PM vom 7.4.2022, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228746

KAPITALANLEGER

Ist die Abgeltungsteuer verfassungswidrig?

| Das Finanzgericht Niedersachsen hält die **Abgeltungsteuer für verfassungswidrig** und hat sie dem **Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt**. |

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen führt die Abgeltungsteuer **zu einer Ungleichbehandlung**. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften (beispielsweise Zinsen und Dividenden) seit 2009 mit einem Sondersteuersatz **von 25 %** abgeltend belastet werden, un-

terliegen die übrigen Steuerpflichtigen einem Steuersatz **von bis zu 45 %**.

Quelle | FG Niedersachsen, Beschluss vom 18.3.2022, Az. 7 K 120/21; PM vom 31.3.2022 „Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer“

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung wegen Corona

| Unter gewissen Voraussetzungen kann **Betriebsvermögen bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** steuerbegünstigt übertragen werden. In der Folge müssen dann bestimmte **Lohnsummen** (oder vereinfacht: Arbeitsplätze) erhalten bleiben. Wird gegen die **Lohnsummenregelung verstoßen**, muss der ursprünglich begünstigte Erwerb (**anteilig**) **nachversteuert** werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nun auf **Billigkeitsmaßnahmen** verständigt, sofern die **Mindestlohnsumme ausschließlich coronabedingt unterschritten** wurde. |

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen** im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (**vor allem Betriebsvermögen**) sind (je nach Höhe des Erwerbs) verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. EUR) hat der Erwerber die **Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen**:

Die **Regelverschonung** beträgt **85 %** mit einem **zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR**. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 EUR übersteigt, um **50 %** des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu 1 Mio. EUR** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.

Auf Antrag wird bei der sogenannten **Optionsverschonung** eine **Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf bis sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsummen** nicht unterschritten werden.

Beispiel Regelverschonung: Hier darf innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb von Betriebsvermögen die Summe der jährlichen Lohnsummen grundsätzlich **einen Betrag von 400 % der Ausgangslohnsumme** nicht unterschreiten, wenn es sich um einen **Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten** handelt. Bei Betrieben mit **mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten** beträgt die Mindestlohnsumme **250 % der Ausgangslohnsumme**. Bei Betrieben mit **mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten** gelten **300 %**.

MERKE | Unterschreitet die Summe der jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Billigkeitsregelung

Ist die Unterschreitung der Lohnsumme **durch die Coronapandemie bedingt**, kann die Nachversteuerung **aus Billigkeitsgründen** verhindert werden. Von der **erforderlichen Kausalität** kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

1. **vom 1.3.2020 bis 30.6.2022** die rechnerisch erforderliche durchschnittliche Lohnsumme zur Einhaltung der Mindestlohnsumme unterschritten wurde,
2. für diesen Zeitraum an den Betrieb **Kurzarbeitergeld** gezahlt wurde und
3. der Betrieb **einer Branche** angehört, die von einer verordneten Schließung wegen der Coronapandemie unmittelbar betroffen war.

Die Prüfung ist **einzelfallbezogen** vorzunehmen. Die **Kriterien** müssen grundsätzlich **kumulativ** erfüllt sein und es dürfen **keine anderen Gründe** für die Unterschreitung der Mindestlohnsumme (z. B. betriebsbedingte Kündigung) und für das Kurzarbeitergeld vorliegen. Liegen die Umstände **nicht kumulativ** vor, ist zu prüfen, ob die Kausalität dennoch vorliegt. So kann es z. B. genügen, wenn nur die Umstände zu 1. und 3. vorliegen.

Auch **mittelbare Auswirkungen** können ausreichen (Beispiel: der Betrieb war selbst zwar nicht geschlossen, es ergeben sich aber **Folgewirkungen durch die Schließung von Zulieferbetrieben**).

Quelle | Oberste Finanzbehörden der Länder, Erlass vom 30.12.2021, Az. S 3812a, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228704

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Arbeitsteilung in Arztpraxis kann zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen

| Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, **dass eine Gemeinschaftspraxis von Zahnärzten insgesamt als Gewerbebetrieb einzustufen** (und damit gewerbesteuerpflichtig) ist, wenn **einer der Ärzte** für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig ist und **nur noch in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- und Behandlungsleistungen am Patienten erbringt**. Gegen diese Entscheidung ist inzwischen **die Revision anhängig**. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, in der sich mehrere approbierte Zahnärzte zur gemeinsamen Ausübung der zahnärztlichen Behandlung von Privat- und Kassenpatienten zusammengeschlossen hatten. Im Streitjahr erzielte die Praxis Umsatzerlöse von rund 3,5 Millionen EUR, wovon nur ca. 900 EUR auf einen der Seniorpartner entfielen, der hauptsächlich für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig war.

Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Einkünfte der Gemeinschaftspraxis nicht mehr als freiberuflich, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren seien, weil bei einer freiberuflichen Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft jeder Gesellschafter die Merkmale selbstständiger Arbeit in eigener Person erfüllen müsse. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hat das Finanzgericht die Klage der Ärzte nun abgewiesen.

Bei einer Gemeinschaftspraxis **muss jeder der Gesellschafter (= Arzt) in eigener Person die Hauptmerkmale des freien Berufs erfüllen**, d. h. nicht nur über die persönliche Berufsqualifikation verfügen, sondern **die freiberufliche Tätigkeit auch tatsächlich** entfalten. Dabei muss die Tätigkeit durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein.

Diese Tätigkeit kann **nicht durch eine (besonders intensive) leitende Tätigkeit ersetzt werden** (z. B. Organisation des Sach- und Personalbereichs, Arbeitsplanung, Aufsicht über Mitarbeiter und deren Anleitung).

Ein Arzt schuldet **eine höchstpersönliche und individuelle Arbeitsleistung am Patienten** und muss deshalb einen wesentlichen Teil der ärztlichen Leistungen selbst erbringen. Grundsätzlich ist zwar eine gewisse Arbeitsteilung bzw.

„Teamarbeit“ unschädlich. So kann der Arzt z. B. in „Routinefällen“ die jeweils **anstehenden Voruntersuchungen** bei den Patienten durchführen, **die Behandlungsmethode festlegen** und sich die **Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehalten** bzw. die Erbringung der eigentlichen ärztlichen Behandlungsleistung an angestellte Ärzte delegieren.

Beachten Sie | Erforderlich ist aber, dass sich jeder Gesellschafter (= Arzt) kraft seiner persönlichen Berufsqualifikation an der „Teamarbeit“ **im arzttypischen Heilbereich** beteiligt.

Im Streitfall war somit **die gesamte Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis als gewerblich anzusehen**. Denn wenn Gesellschafter einer Personengesellschaft teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich tätig sind, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 1 Einkommensteuergesetz (EStG) **insgesamt** als gewerblich zu qualifizieren. Die Tätigkeit des gewerblich tätigen Arztes **„infiziert“ die Tätigkeit der freiberuflichen Ärzte**.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.9.2021, Az. 4 K 1270/19, Rev. BFH Az. VIII R 4/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228693; PM vom 12.4.2022

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Tagesmütter: Betriebsausgabenpauschale trotz Lockdowns

| **Selbstständige Tagesmütter und -väter** dürfen für jedes Kind, das sie betreuen, **entweder die tatsächlichen Aufwendungen** im Zusammenhang mit der Betreuung als Betriebsausgaben abziehen oder es wird eine **Betriebsausgabenpauschale je Kind im Monat** abgezogen. Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale kann auch bei **eingeschränkter Betreuung wegen der Coronapandemie** beansprucht werden. |

Nach der **Verwaltungsauffassung** gilt:

- Die Pauschale kann auch für Zeiten abgezogen werden, in denen die Kindertagespflegeperson **durch behördliche Auflagen verhindert ist**, die vereinbarten Betreuungszeiten zu absolvieren, wenn

- **Betreuungsgelder** oder sonstige Ausgleichs-/Entschädigungszahlungen für diese Zeit gezahlt werden **und als Betriebseinnahme** zu erfassen sind.

Quelle | BT-Drs. 20/534 vom 28.1.2022, Antwort auf Frage 3; FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinfo Nr. 2020/20 vom 10.9.2020

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei auf den Mieter umgelegter Grundsteuer

| **Grundsteuer**, die vom Vermieter geschuldet, aber vertraglich auf den gewerbetreibenden Mieter umgelegt wird, **gehört zur Miete** und ist deshalb **gewerbsteuerlich dem Gewinn zum Teil hinzuzurechnen**. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Für Zwecke der Gewerbesteuer wird der **Gewinn aus Gewerbebetrieb** durch **Hinzurechnungen und Kürzungen** modifiziert. Hinzuzurechnen ist u. a. **ein Achtel der Miet- und Pachtzinsen** für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

■ Sachverhalt

Eine GmbH hatte von ihren Gesellschaftern ein Betriebsgebäude gemietet. Laut Mietvertrag musste die GmbH die Grundsteuer tragen. Das Finanzamt war nun der Ansicht, dass die auf die GmbH umgelegte Grundsteuer zu der von ihr zu zahlenden Miete gehört und deshalb gewerbsteuerlich hinzuzurechnen ist.

Das Finanzgericht Köln sah das anders und gab der Klage statt. Doch dem folgte der Bundesfinanzhof in der Revision nicht und hob das Urteil der Vorinstanz auf.

Der Bundesfinanzhof legte den gesetzlichen Begriff der **Miet- und Pachtzinsen** wirtschaftlich aus. Hierzu gehören auch vom Mieter getragene Aufwendungen, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, aber vertraglich vom Mieter übernommen werden. Ein derartiger Fall lag hier vor.

Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer, also der Vermieter. Zivilrechtlich kann die Grund-

steuer allerdings auf den Mieter abgewälzt werden. Sie fließt damit **in den Mietzins** ein, der gewerbesteuerrechtlich zum Teil hinzuzurechnen ist.

Beachten Sie | Die Hinzurechnung kann also nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter Kosten übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären und dieser **im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert**.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.2.2022, Az. III R 65/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228764; BFH-PM Nr. 17/22 vom 21.4.2022

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene Unternehmen

| Die Bundesregierung hat ein **Maßnahmenpaket** vorgestellt, mit dem **Unternehmen unterstützt** werden sollen, die **von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen** betroffen sind. |

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **KfW-Kreditprogramm**,
- **Bürgschaftsprogramme**,
- **zeitlich befristeter Zuschuss** für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise,
- **zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen** und
- **Unterstützung von Energieunternehmen** bei bestimmten Liquiditätsengpässen.

Beachten Sie | In der aktuellen Situation geht es für Unternehmen vor allem darum, **kurzfristig Liquidität sicherzustellen** und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen. **Das KfW-Kreditprogramm und die Bürgschaftsprogramme werden zuerst starten** können, die anderen Instrumente folgen danach.

Quelle | BMF vom 8.4.2022 „Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen“

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Körperschaftsteuerpflicht bei Streubesitzanteilen: Anhängige Verfahren beobachten!

| Nach § 8b Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bleiben **Bezüge (insbesondere Gewinnausschüttungen)**, die eine Kapitalgesellschaft aus Beteiligungen an einer anderen Kapitalgesellschaft erzielt, bei der Ermittlung des Einkommens **grundsätzlich außer Ansatz**. Nach § 8b Abs. 4 KStG sind Gewinnausschüttungen aber nur dann körperschaftsteuerfrei, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Jahres mindestens 10 %** betragen hat. Diese Regelung bzw. **die Rückbeziehungsfiktion** (der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt) führt immer wieder zu Diskussionen. Aktuell ist auf **zwei anhängige Verfahren** vor dem Bundesfinanzhof hinzuweisen. |

■ Ausgangsbeispiel

Zum 1.3.2021 hat die A-GmbH 15 % der Anteile an der C-GmbH erworben. Zuvor war die A-GmbH nicht an der C-GmbH beteiligt. Zum 15.5.2021 hat die C-GmbH eine Ausschüttung beschlossen (auf die A-GmbH entfallen 100.000 EUR).

Grundsätzlich wäre eine Steuerbefreiung nicht möglich, da eine Mindestbeteiligungsquote von 10 % zu Beginn des Kalenderjahrs vorausgesetzt wird. Durch die Rückbeziehungsfiktion (§ 8b Abs. 4 S. 6 KStG) ist eine Steuerfreistellung aber dennoch möglich. Denn der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt.

Im Saldo sind 95.000 EUR steuerfrei. Denn 5 % (= 5.000 EUR) gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG).

■ 2. Beispiel

Die A-GmbH erwarb unterjährig von drei verschiedenen Veräußerern Anteile an der F-GmbH von insgesamt 18 %. Der Umfang der einzelnen Beteiligungserwerbe betrug für sich genommen jeweils 6 %, also weniger als 10 %.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung scheidet die Anwendung der Rückbeziehungsfiktion wegen des mehraktigen unterjährigen Erwerbs der Anteile aus. Die Regelung ist nicht anzuwenden, da nicht in einem Erwerbsvorgang mindestens 10 % erworben wurden.

Das Finanzgericht Hessen vertritt hier eine andere Ansicht. Danach tritt die Rechtsfolge des § 8b Abs. 4 S. 6 KStG bereits dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Kalenderjahrs eine Beteiligungshöhe von mindestens 10 % erreicht wurde. Der Gesetzeswortlaut ist so auszulegen, dass die 10 %-ige Beteiligungsschwelle auch durch mehrere unterjährige Erwerbsvorgänge erreicht werden kann.

■ 3. Beispiel

Die A-GmbH erwarb am 25.2.2021 mit einer notariellen Urkunde drei Geschäftsanteile an der G-GmbH in Höhe von 3,27 %, 3,27 % und 3,46 % (insgesamt 10 %). Mit einer weiteren Urkunde vom selben Tag wurden drei weitere Anteile (jeweils 25 %) erworben.

Die Finanzverwaltung beurteilt die erworbenen Geschäftsanteile getrennt, sodass die Rückbeziehungsfiktion wegen Nichterreichens der 10 %-Grenze insoweit nicht anwendbar ist, als die Dividende auf die drei Geschäftsanteile zu 3,27 %, 3,27 % und 3,46 % entfällt. Daher ist die Ausschüttung insoweit, d. h. zu 10/85 steuerpflichtig.

In einem gleichgelagerten Fall hat das Finanzgericht Sachsen jüngst anders entschieden: Die Gewinnausschüttung ist nicht nur zu 10/85, sondern vollständig (mit Ausnahme der 5 % nach § 8b Abs. 5 S. 1 KStG) steuerfrei zu stellen. Der Erwerb der Anteile von jeweils 25 % ist auf den Beginn des Kalenderjahrs zu beziehen. Der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen stockt die Schachtelbeteiligung an dieser Gesellschaft weiter auf.

Beachten Sie | Gegen beide Urteile ist die **Revision anhängig**. Bis zu einer Entscheidung sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen (unter Hinweis auf das jeweils anhängige Verfahren) **Einspruch einlegen**.

Quelle | OFD Frankfurt/M., Schreiben vom 16.8.2021, Az. S 2750a A-027-St 52; FG Hessen, Urteil vom 15.3.2021, Az. 6 K 1163/17, Rev. BFH Az. I R 16/21; FG Sachsen, Urteil vom 13.10.2020, Az. 8 K 666/20, Rev. BFH Az. I R 30/21

ARBEITGEBER

Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch für Reisezeiten

| Die in § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte **Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen** verlangt keine konkret (individuell) belastende Tätigkeit des Arbeitnehmers. Demzufolge beurteilte der Bundesfinanzhof **die Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen** als begünstigte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. |

■ Sachverhalt

Eine GmbH nahm in den Streitjahren mit einer Mannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teil. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer waren verpflichtet, zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus anzureisen. Erfolgte die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, dann erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass für den bloßen Zeitaufwand im Mannschaftsbus keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden können. Das Finanzgericht Düsseldorf und der Bundesfinanzhof sahen das allerdings anders.

Nach § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge, die für **tatsächlich** geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit **neben dem Grundlohn** gezahlt werden, einkommensteuerfrei, soweit sie **bestimmte Prozentsätze des Grundlohns** nicht übersteigen. Für die Inanspruchnahme genügt es, wenn

- der Arbeitnehmer – wie im Streitfall – zu den in § 3b EStG genannten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird,

- für diese Tätigkeit ein **Vergütungsanspruch besteht** und
- noch **zusätzlich Zuschläge** gewährt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es **unerheblich, ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus als individuell belastende Tätigkeit darstellen**.

Beachten Sie | Erforderlich und ausreichend ist, dass **eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit** – hier die gesamte und damit auch die passive Fahrtätigkeit – zu den nach § 3b EStG **begünstigten Zeiten tatsächlich ausgeübt wird**.

MERKE | Die von der GmbH steuerfrei gezahlten Zuschläge überstiegen auch nicht die nach § 3b EStG höchstens steuerfrei anwendbaren Prozentsätze. Denn wird der Stundenlohn für die Berechnung der Steuerbefreiung mit höchstens 50 EUR angesetzt, steht es der Steuerfreiheit nicht entgegen, wenn der Stundenlohn tatsächlich 50 EUR überschreitet.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.12.2021, Az. VI R 28/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227295; BFH-PM Nr. 2/22 vom 3.2.2022

ARBEITNEHMER

Für zusammengeballte Überstundenvergütungen gibt es eine Steuerermäßigung

| Erfreuliche Nachrichten kommen vom Bundesfinanzhof. Danach sind **nachgezahlte Überstundenvergütungen**, die für einen Zeitraum von **mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet werden, mit einem **ermäßigten Steuersatz** zu besteuern. |

Hintergrund

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden **Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit** nicht laufend, sondern **in einer Summe** ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber **nicht gewollten Steuer(mehr)belastung**. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem **zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen** zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem **ermäßigten Steuersatz** vor.

Beachten Sie | Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Nachzahlung auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich **über mindestens zwei Veranlagungszeiträume** erstreckt und **einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten** umfasst.

■ Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt ca. 330 Überstunden geleistet. Wegen einer längeren Erkrankung schloss er mit seinem Arbeitgeber in 2016 einen Aufhebungsvertrag. Dieser sah u. a. vor, dass die Überstunden mit 6.000 EUR vergütet werden sollen.

Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung heraus, dass die TarifiermäÙigung nicht nur auf die **Nachzahlung von Festlohnbestandteilen**, sondern auch auf **Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen** (hier in Form der

Überstundenvergütungen) Anwendung findet. In beiden Fällen ist es danach allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum **von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet worden ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.12.2021, Az. VI R 23/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228235; BFH-PM Nr. 12/22 vom 24.3.2022

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Zum Kindergeld bei langfristiger Erkrankung und fortbestehendem Ausbildungsverhältnis

| **Kindergeld wegen einer Berufsausbildung** ist nicht möglich, wenn Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses **wegen einer langfristigen Erkrankung** des Kindes unterbleiben. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann dann aber eine Berücksichtigung **wegen Behinderung** in Betracht kommen. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte ein junger Erwachsener während seiner Ausbildung einen schweren Unfall mit Schädelbasisbruch und Schädel-Hirn-Trauma erlitten und nach dem Krankenhausaufenthalt verschiedene Reha-Maßnahmen durchlaufen, von denen die letzte 17 Monate nach dem Unfall begann. Das Finanzgericht Münster sprach Kindergeld für die ersten acht Monate nach dem Unfall zu, weil das Ausbildungsverhältnis fortbestanden habe und der Wille, die Ausbildung baldmöglichst fortzusetzen, in mehrfacher Hinsicht belegt sei.

Der Bundesfinanzhof hat das aber anders gesehen und hat die Sache zu weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

In einer **Berufsausbildung** befindet sich ein Kind dann, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine **Unterbrechung** der Ausbildung (z. B. wegen einer Erkrankung) ist unschädlich, wenn **diese vorübergehend** ist.

Beachten Sie | Wird die Erkrankung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** andauern, kann das Kind **nicht mehr wegen seiner Ausbildung** berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Münster muss nun im zweiten Rechtsgang klären, ob die sechs Monate übersteigende Erkrankungsdauer **bereits in den ersten Monaten nach dem Unfall** mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wurde. Falls zunächst **eine schnellere Genesung** als möglich erschien, könnte der Kindergeldanspruch, so der Bundesfinanzhof, für diesen Zeitraum noch wegen **des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses** begründet sein.

Für die Monate, in denen eine Berücksichtigung wegen Ausbildung aufgrund des dann mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten und eingetretenen langwierigen Heilungsprozesses **nicht in Betracht kommt**, ist zu prüfen, ob das Kind **behinderungsbedingt** außerstande war, sich selbst zu unterhalten und deshalb ein Kindergeldanspruch besteht.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.12.2021, Az. III R 43/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228759; BFH-PM Nr. 18/22 vom 21.4.2022

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2022

■ Im Monat Juni 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.6.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.6.2022
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2022
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2022
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.6.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 13.6.2022**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2022 am 28.6.2022**.